

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt

**Belegung von zweckgebundenen U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in
begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr
2026/27**

Beratungsfolge

28.01.2026 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3 – Investitionsprogramme unterliegen, im Kindergartenjahr 2026/27 in begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz durch die örtliche Jugendhilfeplanung auch mit Ü-3 Kindern belegt werden können.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Mit der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes ab dem KJ 2020/21 hat der Gesetzgeber
2 Möglichkeiten zur Flexibilität in der Belegungsstruktur von investiv geförderten U3-Plätzen in
3 Kindertageseinrichtungen geschaffen. Künftig können im Einzelfall zweckgebundene U3-
4 Plätze auch mit über dreijährigen Kindern belegt werden. In § 55 KiBiz Absatz 2 benennt der
5 Gesetzgeber die konkrete Möglichkeit der Belegung von zweckgebundenen U3-Plätzen mit
6 Ü3-Kindern wie folgt:

7
8 § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

9 (2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer
10 Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem
11 Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen
12 weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach
13 diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im
14 Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den
15 ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen
16 Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren
17 belegt werden.

18
19 Bei der Auslegung des Begriffes „vorrangig“ hat die örtliche Jugendhilfeplanung im Einzelfall
20 eine Ermessensentscheidung zu treffen. Es ist einerseits sicherzustellen, dass investiv
21 geförderte Plätze für Kinder unter drei Jahren überwiegend zweckentsprechend belegt
22 werden. Andererseits bezieht die örtliche Jugendhilfeplanung in ihre Einzelfallentscheidung
23 sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte mit ein (z. B. demographische,
24 pädagogische oder planerische Aspekte).

25
26 Die Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten können in begründeten Einzelfällen einen
27 Antrag gem. § 55 Abs. 2 KiBiz bei der örtlichen Jugendhilfeplanung stellen. Die
28 entsprechende Platzbelegung wurde im Zuge der Profilplanung für das KJ 2026/27 mit
29 dieser abgestimmt. Gründe für eine Belegung zweckgebundener U3-Plätze mit Ü3-Kindern
30 sind beispielsweise Schulrückstellungen, die Betreuung von Sprachförderkindern sowie
31 notwendige Platzreduzierungen im Zuge der inklusiven Betreuung von Kindern.

32
33 Voraussetzung für diesen Verfahrensweg ist neben einer Dokumentationspflicht seitens des
34 Jugendamtes, ein entsprechender Beschluss, spätestens bis Beginn des jeweiligen
35 Kindergartenjahres, dass die Regelung des § 55 Abs. 2 KiBiz im Jugendamtsbezirk
36 angewendet wird und dass die Belegung vorrangig nach der jeweiligen auferlegten
37 Zweckbindung zu erfolgen hat.

Anlage/n

Keine